

schaftlichen Verteidiger oder gesellschaftlichen Ankläger schließen lassen, muß ihm m. E. das *Recht auf Ablehnung* gewährt werden.

Beim Auftreten eines gesellschaftlichen Anklägers muß dem Angeklagten ebenso ein Verteidiger zur Seite gestellt werden, wie bei der Teilnahme eines Staatsanwalts.

Ich bin der Meinung, daß der gesellschaftliche Verteidiger und der gesellschaftliche Ankläger, die alle Rechte von Prozeßbeteiligten genießen, mit dem staatlichen Ankläger bzw. Rechtsanwalt, sofern solche auftreten, Kontakt aufnehmen und mit ihnen ihre Positionen in der konkreten Sache in Einklang bringen können.

In der Verhandlung muß der gesellschaftliche Ankläger vor dem Staatsanwalt und der gesellschaftliche Verteidiger vor dem Rechtsanwalt auftreten. Staatlicher Ankläger und Verteidiger werden als erfahrene Juristen Wiederholungen vermeiden und können in notwendigen Fällen einzelne unrichtige Äußerungen der gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger richtigstellen.

Die Gerichtspraxis zeigt die Tendenz, den gesellschaftlichen Verteidigern und den gesellschaftlichen Anklägern das Recht zu gewähren, gegen Urteile *Berufung und Protest* einzulegen. Art. 44 der Grundlagen des

Strafverfahrens sieht dies jedoch nicht vor. Darum ist es notwendig, daß diese Frage in den Strafprozeßordnungen der Unionsrepubliken gelöst wird.

Als gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger sollen nur Personen auftreten, die ein hohes Ansehen genießen und auf Grund ihrer Vorbildung diese Ehrenpflicht erfüllen können. Sie sollten in jeder einzelnen Strafsache neu bestellt werden.

Die hier dargelegten Fragen der Tätigkeit der gesellschaftlichen Ankläger und der gesellschaftlichen Verteidiger sind zum Teil noch nicht ausdiskutiert und bedürfen einer endgültigen Lösung unter Berücksichtigung der praktischen Erfahrungen.

Die Tätigkeit der gesellschaftlichen Verteidiger und der gesellschaftlichen Ankläger auf der Grundlage des Gesetzes, die von den gesellschaftlichen Organisationen gelenkt und rechtzeitig kontrolliert wird, stellt einen wichtigen Beitrag zur Vervollkommnung des Systems der sowjetischen Rechtsprechung und zum Schutze der Rechte und Interessen der Bürger dar.

(Übersetzt von A. Grotthus. Verantwortlich für die Redaktion der deutschen Übersetzung: W. Freyholdt, Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“)

dZaakt uud Justiz iu dev 4\$uudasrepubli(c

Dr. KURT GÖRNER, Richter am Kreisgericht Fürstenwalde

Einige Gedanken zum Entwurf des westzonalen Richtergesetzes

Unter den bereits vor längerer Zeit dem westdeutschen Bundestag zugeleiteten Gesetzentwürfen befindet sich auch der Entwurf eines Richtergesetzes¹. Nachdem die Beratungen zum Entwurf im Rechtsausschuß des Bundestages am 25. Februar 1960 begannen, unterbreitete die Führung des Deutschen Richterbundes ergänzende Vorschläge². Seither ruht der Entwurf des Richtergesetzes nebst Ergänzungsvorschlägen in den Bundestagsausschüssen. Der Tagespresse ist jedoch zu entnehmen, daß der Entwurf des Richtergesetzes auf jeden Fall in der gegenwärtigen Tagungsperiode des Bundestages verabschiedet werden soll.

In diesen Tagen und Wochen ist die Gesetzgebung in Westdeutschland vor allem von dem Bemühen der Adenauer-Regierung und der von ihr repräsentierten klerikal-militaristischen Kreise beherrscht, das Programm der Notstandsgesetzgebung im Bundestag durchzusetzen³. Dieses Programm umfaßt einen Komplex von gesetzgeberischen und sonstigen juristischen Maßnahmen, um die Politik der Kriegsvorbereitung und Aggression angesichts der sich in Westdeutschland verschärfenden Widersprüche und des wachsenden Aufbegehrens des Volkes zu sichern. Im Rahmen der Notstandsgesetzgebung sollen insbesondere das Grundgesetz geändert und Möglichkeiten geschaffen werden, die im Fall des sog. Ausnahmezustands alle wichtigen Grundrechte der Verfassung (z. B. das Streik- und Koalitionsrecht, das Recht der freien Meinungsäuße-

rung, der Freizügigkeit usw.) außer Kraft setzen. Im Gesamtkomplex der Notstandsgesetzgebung sind u. a. einbegriffen: die Erweiterung der Wehrpflicht, ein Evakuierungsgesetz, ein Notdienstpflichtgesetz, die Pressezensur für den Kriegsfall, ein Parteiengesetz usw.⁴. Das gesamte Notstandsgesetzgebungsprogramm beinhaltet den endgültigen Abbau der Reste demokratischer Rechte und Freiheiten und dient der Vorbereitung der offenen militaristischen Diktatur der aggressivsten und reaktionärsten Gruppen des westdeutschen Monopolkapitals.

Demgegenüber sind die Arbeiten am Entwurf des westzonalen Richtergesetzes in den Bundestagsausschüssen etwas in den Hintergrund getreten. Und doch legen die herrschenden westdeutschen Kreise, wie aus den erwähnten Presseberichten ersichtlich ist, offenbar Wert auf eine baldige Verabschiedung des Richtergesetzes. Geht es ihnen nur darum, den Richterstand hervorzuheben? Oder sollen damit nicht bestimmte politische Ziele im Programm des aggressiven deutschen Militarismus verfolgt werden?

Der Entwurf des Richtergesetzes faßt für Westdeutschland das bisher zersplitterte Richterrecht einheitlich zusammen und bringt Regelungen über die richterliche Unabhängigkeit, über die „politische Betätigung“ des Richters, die Fragen seiner Ernennung, Ausbildung und des Übergangs in den Ruhestand, über Richtervertretungen u. a. m. Durch den gesamten Entwurf zieht sich der Gedanke hindurch, den westdeutschen Richter aus der Masse der Beamten und Angestellten herauszuheben, ihm bestimmte Privilegien zu sichern bzw.

¹ vgl. Wortlaut in: Deutsche Richterzeitung 1958 S. 95.

² Deutsche Richterzeitung 1960 S. 65.

³ Die Beratungen zum Notstandsgesetz, Notdienstgesetz und über die Novelle zum Bundesleistungsgesetz begannen am 28. November 1960 im Bundestag (vgl. ND vom 29. September 1960).

⁴ vgl. Kröger u. a., Notstandsdictatur in Westdeutschland!?, Berlin 1960.